

W o c h e n b l a t t

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

A m t s b l a t t

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Zweiundzwanzigster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Abonnementspreis: Vierteljährlich 10 Ngr. Inserate, welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Moritz Tschersich angenommen werden, sind in Pulsnitz bis Montag und Donnerstags Abend einzusenden. Inserate werden nur bis Dienstags und Freitags früh 8 Uhr in Pulsnitz angenommen und mit 8 Pf. für die gespaltene Corpus-Zeile berechnet.

No. 21.

Sonnabend, den 12. März

1870.

Der Handarbeiter Theodor Rudolph Köhler aus Dresden, der über eine wider ihn hier erstattete Anzeige zu vernehmen, und dessen jetziger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, wird hierdurch geladen

Mittwoch, 23. März 1870, Nachmittags 3 Uhr,

an die Stelle des unterzeichneten Königl. Gerichtsamtes persönlich sich einzufinden.

Alle Criminal- und Polizeibehörden werden gebeten, Köhlern im Betretungsfalle auf diese Vorladung aufmerksam zu machen.

Pulsnitz, am 9. März 1870.

Das Königliche Gerichtsammt daselbst.

i. v. Wolf, Assessor.

Zeitereignisse.

Dresden, 8. März. Das in der Ausgabe begriffene dritte Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1870 enthält u. A. das Gesetz vom 26. Febr. 1870, die Aufhebung des Verbots der Veräußerung von Forderungen auf dem Wege öffentlicher Versteigerung betreffend.

An der Spitze des heut erschienenen „Justizministerialblattes“ steht eine Generalverordnung an sämtliche Justizbehörden, derzufolge das Justizministerium mit Allerhöchster Genehmigung und im Einverständnisse mit dem Finanzministerium die zeither bei der allgemeinen Cassenverwahrung verwahrt gewesenen Cautionen der Justizbeamten auf die Verwaltung der Justizdepartements übernommen hat. Ein der Verordnung beigedrucktes Regulativ enthält die näheren Bestimmungen dieser Veränderung. — Durch eine zweite Verordnung wird die vom letzten Landtage bewirkte authentische Interpretation der §§ 2096 und 2097 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Kenntniß der Behörden gebracht. Es handelt sich hierbei um den Verschluß von Testamenten. Von beiden Sämmern wurde ausgesprochen, daß jener Verschluß nicht zur Gültigkeit des letzten Willens erforderlich, sondern nur zur Feststellung der Identität der übergebenen Urkunde dem Richter zur Pflicht gemacht sei, woraus folgt, daß auch die zur Herstellung voller Gewißheit über den Zeitpunkt, zu welchem die Versiegelung erfolgt ist, nöthige protocollarische Festsetzung der geschehenen Versiegelung, als eine die Gültigkeit des letzten Willens bedingende Form des Testamenterrichtungsactes selbst nicht betrachtet werden kann. Die Verordnung giebt nun im Weiteren das Verfahren an, welches in den Gerichten zu beobachtende Verfahren an.

Um die Betheiligung an der Ausstellung des Vereins deutscher Lehrkräfte zu Berlin zu erleichtern, ist für sächs. Aussteller der auf den 9. März angeordnete Schlusstermin für die Annahme von Ausstellungsgesuchen bei der Kanzlei des Cultusministeriums (direct, also nicht durch Vermittelung der betreffenden Schulinspektion oder Kreisdirection) auf den 23. März verlängert worden.

Der Eisgang der Elbe ist jetzt bei mäßig hohem Wasserstande in allen Schichten erfolgt.

Der normalmäßige Verpflegbeitrag in der ersten Klasse der Land-Anstalten ist in Folge ständischen Antrags von jährlich 220 auf 240 Thaler erhöht worden.

Chemnitz. Der hiesige St.-Johannes-Kirchenvorstand hat einstimmig beschlossen, eine Petition an das Cultusministerium bezüglich die Einführung der obligatorischen Civilehe zu befürworten und den Fall, daß mit solcher Petition ein Erfolg nicht zu erzielen, weise zu empfehlen, a) daß die Dispensationsfälle, welche aus sanitätlichen oder nationalöconomischen Gründen bestehen (Verbote wegen Verwandtschaft), gänzlich in Wegfall kommen und es den Betheiligten überlassen bleiben möchte, sich über das Bedenkliche oder Unbedenkliche ihres Schrittes selbstständig zu entscheiden; b) daß die Dispensationsfälle, welche aus sittlichen und religiösen Gründen bestehen, je nach dem Gewicht des einschlagenden sittlichen oder religiösen Interesses entweder

indispensabel erklärt oder in Wegfall gebracht werden möchten, und c) daß die Dispensationsfälle, welche aus vermögensrechtlichen Rücksichten, bezüglich aus Rücksicht auf den Anstand bestehen, z. B. wegen des Trauerjahres der Witwe, der Trauermomente des Ehemannes, der zehn Monate der Geschiedenen, ingleichen die Dispensationsfälle wegen Mangels des erforderlichen Alters zur Eheschließung der untern weltlichen Obrigkeit unterstellt und solche Entschliessungen mit nicht zu bedeutenden Kosten vorgenommen werden möchten. Rücksichtlich der Aufgebote und Präsentationen in die Ferne ließ man dahingestellt, ob ein Edictalverfahren vermittels der Presse billiger, zweckmäßiger und dem Gefühle des Volkes angemessener sei, beschloß jedoch bezüglich gemischter Ehen, beim Cultusministerium zu petiren, daß es künftig genügen solle, dem ausländischen katholischen Theile durch seinen zuständigen Pfarrer den Ledigkeitseid abzunehmen, ohne daß es vorher eines Antrags an das ausländische Pfarramt beziehentlich einer Weigerung wegen des Aufgebots bedürfe.

Berlin, 5. März. Aus der heutigen Reichstags-Sitzung ist Folgendes hervorzuheben: Zunächst interpellirte der Abg. Graf Renard über die Einbringung eines Gesetzentwurfs in Betreff der Actiengesellschaften. Nachdem die Interpellation verlesen und motivirt worden war, antwortete der Präsident des Bundeskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, wie folgt: Ein bezüglicher Gesetzentwurf sei von Preußen den Bundesregierungen zur Begutachtung zugegangen und diese meist zustimmend ausgefallen. Der Justizausschuß des Bundesraths habe vorgestern diesen Entwurf beraten, der, wenn irgend möglich, noch in dieser Session an den Reichstag gelangen werde. Diesem folgte die erste und zweite Lesung des Gesetzentwurfs über Ausdehnung der Maß- und Gewichtsordnung auf die süddeutschen Staaten, welcher unverändert angenommen wurde. Abg. Sombart fragte an, wann die Münzeinheit zu erwarten stehe? Staatsminister Delbrück erklärt, ein Enqueteverfahren sei eingeleitet und die Bundesregierungen beabsichtigten für die nächste Session eine Vorlage hierüber an den Reichstag zu bringen. Hierauf wurde die Berathung des Strafgesetzbuchs fortgesetzt.

Berlin, 9. März. Die „Börsen-Zeitung“ schreibt: Die preussische Regierung in Verbindung mit den übrigen Zollvereinsregierungen hält an der Absicht unbedingt fest, daß eine Erhöhung der Steuereinnahmen absolut geboten erscheine, und wird, um nicht auf die einmal bereits abgelehnten Vorlagen zurückzukommen, dem Zollparlament eine Vorlage wegen Erhöhung der Steuer auf Kaffee von 5 Thlr. auf 6 Thlr. pro Centner machen und diese Vorlage in eine unmittelbare Verbindung setzen mit der Vorlage wegen Ermäßigung der Eisenzölle. Durch diese Steuererhöhung, in Verbindung mit einer Kartoffelzuckerbesteuerung hofft man eine sehr wesentliche Erhöhung der Zolleinnahmen herbeizuführen.

Der „A. Z.“ schreibt man aus Rom: Viele Bischöfe der Opposition mögen einsehen, daß sie mit der neuen Geschäftsordnung direct auf die päpstliche Unfehlbarkeit losmarschiren, und daß es mit der ganzen gerühmten Freiheit nicht weit her ist. Die deutschen Bischöfe haben deshalb beschlossen, sich in der nächsten Sitzung durch eine Interpellation Aufklärung darüber zu verschaffen, ob der im Decret angegebene Abstimmungsmodus auch für Sachen rein dogmatischer Natur zu gelten bestimmt sei, und für den Fall, daß sie keine ihr Gewissen befriedigende